



Bundesamt für Landwirtschaft
Office fédéral de l'agriculture
Ufficio federale dell'agricoltura
Uffizi federal d'agricoltura

Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Telefon 031 322 25 11, Fax 031 323 02 63
E-Mail: heinrich.krebs@blw.admin.ch
Internet <http://www.blw.admin.ch>

Bern, 22. Dezember 2003

Sekretariat 031 322 26 55
Direktwahl 031 322 26 57
Referenz 902.1-03/ (951.01-016) kre/gul

An die mit
Strukturverbesserungen betrauten
Amtsstellen der Kantone

KREISSCHREIBEN 6/2003

Detailregelungen für die periodische Wiederinstandstellung (PWI)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 15a Absatz 2 SVV erlässt das Bundesamt für Landwirtschaft das vorliegende Kreisschreiben

- zur Abgrenzung der periodischen Wiederinstandstellung (PWI) gegenüber
 - dem laufenden (betrieblichen) Unterhalt,
 - der Wiederherstellung nach Zerstörung durch Elementarereignisse,
 - dem Ausbau (Verstärkung) oder dem Ersatz nach Ablauf der (technischen) Lebensdauer
- und zur Festsetzung der minimalen Wiederkehrperiode.

Die definitiven Ansätze der beitragsberechtigten Kosten bei der PWI werden gestützt auf Art. 16a Abs. 2 SVV in der Verordnung des BLW über landwirtschaftliche Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) vom 26. November 2003 in Art. 3 und im Anhang 3 festgelegt.

Ziel des Kreisschreibens ist die Entwicklung und Festlegung einer einheitlichen Praxis. Sein Inhalt wird auf Grund der Erfahrungen laufend überprüft. Notwendige Anpassungen werden vorbehalten.

1 Definitionen, Begriffe

Vorab wird verwiesen auf die beiden Handbücher „Unterhalt von Weganlagen“ und „Unterhalt von Entwässerungsanlagen“, herausgegeben von der Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen¹ (heute: Schweiz. Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite,

¹ Bezug: Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, 3003 Bern

VSVAK). Sie geben Hinweise zur Beurteilung von Schäden aufgrund der Schadenbilder und Empfehlungen für die zu treffenden Massnahmen.

Die nachfolgenden Definitionen beziehen sich im Wortlaut in der Regel auf den Wegebau. Sie sind im beigelegten Diagramm veranschaulicht und für die übrigen Verbesserungsarten sinngemäss zu interpretieren.

Eine Übersicht gibt die folgende Tabelle:

	Mögliche Finanzhilfen des Bundes (Bemessung)	
	Beiträge	Investitionskredite
Laufender (betrieblicher) Unterhalt	Keine (Art. 15 Abs. 3 Bst. g SVV)	
Periodische Wiederinstandstellung	In der Regel Pauschalbeitrag (Art. 14 Abs. 3, 15a, 16a SVV)	Keine
Wiederherstellungen nach Zerstörung durch Elementarereignisse	In der Regel in Prozent der beitragsberechtigten Baukosten (Art. 14, 15, 16, 17 SVV)	Nur bei gemeinschaftlichen Massnahmen (Art. 49 ff SVV)
Ausbau (Verstärkung) Ersatz nach Ablauf der (technischen) Lebensdauer		

1.1 Laufender Unterhalt (synonymer Begriff: betrieblicher Unterhalt)

Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Betriebes eines Weges, wie

- Kontrolle,
- Reinigung,
- Pflegearbeiten,
- Winterdienst,
- laufende Reparatur kleiner lokaler Schäden (Sofortmassnahmen) mit einfachen Mitteln durch den Weegeigentümer oder einen Beauftragten (z.B. Wegmacher, Gemeindearbeiter), meist in Handarbeit und mit leichten Maschinen und Geräten.

Finanzhilfen des Bundes: keine

1.2 Periodische Wiederinstandstellung (synonymer Begriff: (per.) Instandsetzung)

Periodisch in grösseren Zeitabständen wiederkehrende umfassende Massnahmen zur Substanz- und Werterhaltung des gesamten Bauwerkes, wie Reprofilierung, Erneuerung der Deckschicht (Verschleisschicht), Überholung der Entwässerungsanlagen und von Kunstbauten. In der Regel längerfristig geplanter Einsatz schwerer Maschinen und Geräte.

Finanzhilfen des Bundes:

- pauschale Beiträge gemäss Art. 16a SVV sowie Art. 3 und Anhang 3 IBLV.
- Investitionskredite: keine.

1.3 Wiederherstellung nach Zerstörung durch Elementarereignisse

Wiederherstellung des ursprünglichen Soll- Zustandes nach einer Zerstörung durch Elementarereignisse, grössere Terrainrutschungen oder Sackungen etc. Kennzeichnend ist, dass der Weg nach dem Ereignis praktisch nicht mehr befahrbar ist und Massnahmen nötig sind, welche

deutlich über den laufenden (betrieblichen) Unterhalt hinausgehen und den Einsatz von Baumaschinen und schweren Geräten erfordern. Kann kombiniert werden mit einem Ausbau, entspricht in schweren Fällen einem Ersatz.

Finanzhilfen des Bundes:

- Beiträge in der Regel in % der Baukosten: Art. 14 Abs. 1 Bst. d, 15, 16 und 17 SVV
- Investitionskredite: nur bei gemeinschaftlichen Massnahmen, Art. 49ff SVV

1.4 Ausbau (Verstärkung, Verbreiterung), **Ersatz** (nach Ablauf der technischen Lebensdauer)

1.4.1 Wege

Ausbau oder Neubau einzelner umfangreicher Bauwerke (Kunstabauten), einer grösseren Teilstrecke oder des ganzen Weges, zur Verbesserung des ursprünglichen Soll-Zustandes (Erhöhung Tragfähigkeit, Verbreiterung) oder als Ersatz nach Ablauf der technischen Lebensdauer, wenn der erforderliche Zustand mit einer periodischen Wiederinstandstellung nicht mehr erreicht werden kann.

Dazu gehören:

- Verbreiterung der Fahrbahn;
- Ergänzung mit Ausweichstellen;
- Erhöhung der Tragfähigkeit durch Verstärkung des Koffers (mit oder ohne Stabilisierung) oder durch einen zusätzlichen Belag mit einer Stärke von mind. 5 cm. Ersatz eines infolge zu geringer Tragfähigkeit zerstörten Belages. Ingenieurmässiger Nachweis der erforderlichen und der effektiven Verstärkung. Diese muss mindestens einer Erhöhung des Strukturwertes (Norm SN 640 324a) von 20 entsprechen;
- Einbau eines Belages (Asphalt oder Beton) auf einem Kiesweg;
- Umfassende Sanierung der Sickerung inkl. neue Sickerpackung (Auspacken);
- Verstärkung oder Ersatz von Kunstabauten, wie Stütz- oder Wandmauern aller Art, Böschungsrollierungen, Holzkästen, grosse Durchlässe, Brücken;
- Sicherung von Böschungen, wenn dafür grössere Kunstabauten (Mauern, Steinkörbe, Holzkästen etc. mit einer lichten Höhe von >1m) nötig sind;
- Ersatz ganzer Betonplatten.

1.4.2 Seilbahnen

Ersatz von Seilen, Rollenbatterien, Tragsätteln etc; Erneuerung von Antrieb oder Steuerung.

1.4.3 Entwässerungen

Neubau ganzer Systeme (inkl. Sauger oder Schlitzdrainagen) oder einzelner grösserer Leitungen. Ersatz von Pumpen.

1.4.4 Wasserversorgungen

Ersatz bestehender Leitungen mit gleicher oder grösserer Nennweite, Ersatz Fernwirkungsanlage, Erneuerung von Aufbereitungsanlagen oder Pumpwerken (auch nur Ersatz von Pumpen).

1.4.5 Trockenmauern von landwirtschaftlich genutzten Terrassen

Abbruch und Wiederaufbau ganzer Mauern, welche infolge ihres Alters oder Überbeanspruchung durch den Erddruck instabil geworden sind und deshalb neu aufgebaut werden müssen.

Voraussetzungen:

- „echte“ Trockenmauern, d.h. nicht mit Beton hintermauert, nicht vermörtelt (ausgenommen ggf. Foundation und Krone);
- Terrasse nachhaltig landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Finanzhilfen des Bundes:

- Beiträge in der Regel in % der Baukosten: Art. 14 Abs. 1 Bst. b und c, Art. 14 Abs. 2, Art. 15, 16 und 17 SVV.
- Investitionskredite: nur bei gemeinschaftlichen Massnahmen, Art. 49ff SVV.

2 Detailabgrenzungen

Die nachstehenden Aufzählungen sind nicht abschliessend. Sie dienen als Kriterien (Raster) für die Zuordnung nicht speziell erwähnter Arbeiten.

In der Spalte für die PWI bedeuten:

- **P:** Arbeiten, welche in den pauschalen Ansätzen (Art. 16a Abs. 1 Bst. a und b SVV resp. Art. 3 und Anhang 3 IBLV) inbegriffen sind;
- **Z:** Arbeiten, für welche Zuschläge nach Art. 16a Abs. 2 SVV gewährt werden können;
- **%:** baukostenabhängige Beiträge gemäss Art. 16a Abs. 5 SVV.

Verbesserungsart Arbeiten	laufender Unterhalt	PWI
2.1 Wege inkl. zugehörige Sickerleitungen und Ableitungen, Art. 15a, Abs. 1 Bst. a SVV		
Unterhalt/Pflege Bankette, Böschungen und Mittelstreifen bei Spurwegen; „Abranden“, Entfernen von Vegetationseinwüchsen; Freihalten des Lichtraumprofils und Entfernen gefährlicher Bäume.	X	
Reinigung der Fahrbahn; Fahrbahnreparaturen zur Behebung örtlicher Fahrbahnschäden wie Schlaglöcher, Belagsrisse u.ä.	X	
Reparatur von Geländern, Zäunen, Gattern, Weiderosten, automatischen Barrieren u.ä.; Reinigen und Freihalten von Kleintierdurchlässen u.ä.	X	
Bei Trockenmauern: Ersatz oder Sichern (Verkeilen) einzelner loser oder bereits herausgefallener Steine.	X	
Reinigen von Schächten (inkl. Schlamm säcke leeren), Durchlässen, Belagsrinnen, Querrinnen; Freilegen von Schachteinläufen, Seitengräben, Einlaufrechen, Ausläufen; Abschläge (Querrinnen) in den Banketten öffnen; Räumung von Geschiebesammlern und von Rohrdurchlässen nach Hochwassern.	X	
Schneeräumung, Winterdienst allgemein.	X	
Kieswege: Wiederherstellung des ursprünglichen Fahrbahnprofils (Reprofilieren) mit Aufreissen 10 – 20 cm, Ergänzung Koffermaterial ca. 10 cm inkl. Lieferung und Einbau; Erstellen neue Deckschicht (Verschleisschicht) 6 – 7 cm fest inkl. Lieferung.		P
Belagswege: punktuelles Auspacken und Nachkoffern; lokales Vorflücken und Aufschiften; Ersatz Verschleisschicht und Erneuerung Porenschluss durch Oberflächenbehandlung (einfach oder doppelt), Kaltmikrobelag oder Deckbelag inkl. Reinigung der Fahrbahn.		P
Betonwege, Beton-Spurwege: per. Wiederinstandstellung der Fahrbahn kaum nötig.		

Verbesserungsart Arbeiten	laufender Unterhalt	PWI
Spülen Sickerleitungen und Ableitungen mit Hochdruckgerät; Erneuerung (Nachprofilieren) von Seitengräben und offenen Ableitungsgräben; Instandstellung (Ersatz) Querrinnen (Wasserspulen); Sanierung Auslaufstirnen.		P
Reparatur beschädigter Sickerleitungen, Ableitungen, Schächte (ev. Ersatz); Ergänzung fehlender Sickerleitungen, Ableitungen und Schächte.		Z
Anpassen von Banketten nach Reprofilierung oder Einbau Deckbelag; Instandstellung von Böschungen soweit ohne Kunstbauten möglich.		P
Sanierung von Böschungen mittels kleinen Kunstbauten (Holzkasten, Drahtschotterkörbe, Hangroste) oder ingenieurbioologischen Massnahmen, soweit die Schäden nicht Folge von Elementarereignissen sind (in diesem Falle: Wiederherstellung). Sind grössere Kunstbauten nötig wie Mauern etc. mit lichter Höhe > 1 m: Ausbau oder Ersatz (Ziff.1.4.1).		Z
Ausholzen oder Zurückschneiden wegbegleitender Hecken; Instandsetzung von wegbegleitenden Ausgleichsmassnahmen wie Amphibien- und Kleintierdurchlässe.		P
Kunstbauten (Brücken, Mauern, grosse Durchlässe etc.): Reparatur Beton, z.B. Abdecken und Isolieren freigelegter Armierungen; Erneuerung Abdichtung Brückenplatten aus Beton; Erneuerung Holzbelag bei Holzbrücken; Sanierung Fugen bei Stein- und Blockmauern; bei Trockenmauern umfassende Sicherung der Fundation, „Ausspicken“, lokaler Wiederaufbau instabiler oder eingestürzter Teile; Sanierung von Mauerkronen mit neuer Abdeckung aus Mörtel oder Ausfugen gestellter Steine; Ersatz Geländer (Kanthölzer beim „Bündner Zaun“).		Z
2.2 Landwirtschaftliche Entwässerungen ohne Wegentwässerungen, Art. 15a Abs. 1 Bst. c SVV		
Freilegen von Einlaufschächten, Reinigung von Kontroll- und Einlaufschächten inkl. kleine Reparaturen; örtliche Reparaturen von Leitungen; Entfernen lokaler Wurzeleinwüchse.	X	
Mähen von Böschungen bei Entwässerungsgräben; kleine Instandstellungen an Böschungs- und Sohlsicherungen; Räumen von Geschiebesammlern und Einlaufrechen.	X	
Arbeiten an Saugerleitungen und untergeordneten Sammelleitungen (Leitungen aus Sickerrohren [Drainrohren] oder Betonrohren mit $\varnothing < 125$ mm).	X	
Spülen von Haupt- und Sammelleitungen (Leitungen mit $\varnothing \geq 125$ mm) sowie Ableitungen (Vorflutleitungen), inkl. Suchen und Freilegen der Leitungen, wenn keine Spül- oder Kontrollschächte vorhanden sind; maschinelles Reprofilieren und Entkrauten von Entwässerungsgräben.		P
Kanalfernsehen zur Beurteilung von Schäden, welche beim Spülen festgestellt worden sind; Ausfräsen grosser Wurzeleinwüchse oder harter Ablagerungen; Instandstellung von Schächten inkl. Anpassen an Bodensackungen.		Z
Instandstellung von Pumpwerken, Revision von Pumpen.		Z
Räumung der Sohle und umfangreiche Instandstellung von Böschungs- und Sohlsicherungen bei offenen Gräben; Reparatur von Geschiebesammlern und Einlaufrechen.		Z
2.3 Seilbahnen Art. 15a Abs. 1 Bst. b SVV		
Grundlage ist das „Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge“ vom 27.11.1972 des interkantonalen Seilbahnkonkordates, mit seitherigen Änderungen. Die nachfolgend angegebenen Ziffern beziehen sich auf Art. 29 dieses Reglements. Sie gelten sinngemäss auch für die PWI von Materialeilbahnen.		

Verbesserungsart Arbeiten	laufender Unterhalt	PWI
Arbeiten nach Ziff. 2, 3, 4; Ziff. 7: Zustandskontrollen, Kontrollen durch Zerlegen und Erneuern bzw. Versetzen von Seilklemmen und Klemmplatten beim Förderseil oder Zugseil endlos; Revision (Service) Antrieb; Revision (Service) Steuerung; Unterhalt an Gebäuden (Stationen).	X	
Arbeiten nach Ziff. 5 (Seilprüfungen), Ziff. 6 (Verschiebung von Seilen); Ziff. 7: Erneuerung bzw. Versetzen von Seilendbefestigungen bei Trag- und Zugseil; Revision von Laufwerken, Rollenbatterien, Auflagersätteln, Masten.		%
2.4 Bewässerungen Art. 15a Abs. 1 Bst. d SVV		
Laufender Unterhalt, Reinigung und Rostschutz an allen Anlageteilen inkl. Armaturen.	X	
Arbeiten an sekundären ortsfesten Verteilanlagen (Nebenleitungen inkl. Hydranten, Nebengräben) und an beweglichen Anlageteilen.	X	
Jährliches Öffnen und Reinigen der offenen Hauptwasserleitungen.	X	
Instandstellung von Bauwerken zur Wasserbeschaffung wie Wasserfassungen, Entsandern, Speicheranlagen, Pumpwerken; Revision von Pumpen, Druckreduzierungen, Steuerungen.		%
Durchgehende Wiederherstellung des Abflussprofils (Reprofilierung) von offenen Haupt-Wasserleitungen zur Wasserzufuhr (Suonen, Bisses) und lokales Ausbessern mit Abdichten der Grabenränder (vorwiegend mit Material vor Ort).		%
2.5 Wasserversorgungen Art. 15a Abs. 1 Bst. e SVV		
Reinigung von Reservoirern, Brunnenstuben etc.; Unterhalt (Service) von Pumpen, Fernwirkungsanlagen, Aufbereitungsanlagen (inkl. Ersatz von UV-Röhren oder Filterkerzen); Reparatur örtlicher Schäden an Leitungen wie Leitungsbrüche etc; Unterhalt von Armaturen inkl. Hydranten; Auswechseln von Hauswassermessern.	X	
Sanierung von Brunnenstuben, Reservoirern, Pumpwerken etc: Betonsanierungen, Erneuerung Beschichtungen der Wasserkammern; Revision von Pumpen, Fernwirkungsanlagen, Aufbereitungsanlagen; systematische Leckortung in grösseren Teilen des Netzes; Auswechseln von Durchflusswassermessern im Netz.		%
2.6 Trockenmauern von landwirtschaftlich genutzten Terrassen Art. 15a Abs. 1 Bst. f SVV		
Voraussetzungen für eine Unterstützung: <ul style="list-style-type: none"> • „echte“ Trockenmauer, d.h. nicht mit Beton hintermauert, nicht vermörtelt (ausgenommen allenfalls Foundation und Krone); • Terrasse wird landwirtschaftlich nachhaltig bewirtschaftet. 		
Fixieren oder Ersetzen einzelner loser oder bereits herausgefallener Steine, örtliche Sicherung der Foundation oder der Krone, örtliche Reparaturen an Treppen, örtlich begrenztes „Ausspicken“.	X	
Umfassende Konsolidierung mit Sicherung der Foundation, Erneuerung der Krone, Instandstellung der Treppen, „Ausspicken“ über die ganze Mauerfläche; örtlich begrenzter Wiederaufbau von Teilen, welche infolge Überbeanspruchung durch den Erddruck oder ihres Alters wegen instabil geworden sind und deshalb neu aufgebaut werden müssen.		%

3 Wiederkehrperioden

Beim gleichen Objekt wird auf eine periodische Wiederinstandstellung frühestens eingetreten nach Ablauf der nachfolgend angegebenen Zeitspanne seit der Schlussabrechnung eines Neu- oder Ausbaues oder seit der letzten subventionierten periodischen Wiederinstandstellung:

Verbesserungsart		Mindestens Jahre
Kieswege		8
Belagswege		12
Seilbahnen	Personenseilbahnen	Gemäss Art. 29 Reglement
	Materialseilbahnen	Nach Bedarf
Übrige Verbesserungsarten		10

4 Weitere Voraussetzungen und Bedingungen

Die PWI für Werke und Anlagen kann nur unterstützt werden, wenn

- das landwirtschaftliche Interesse > 50% beträgt und die übrigen allgemeinen Voraussetzungen für eine Finanzhilfe erfüllt sind;
- in der Vergangenheit ein ordnungsgemässer und fachgerechter betrieblicher und baulicher Unterhalt erfolgt ist;
- allfällige frühere Subventionsbedingungen und Auflagen eingehalten worden sind, was gegebenenfalls vom Kanton zu kontrollieren und ausdrücklich zu bestätigen ist.

Keine Voraussetzung für die Unterstützung der PWI ist, dass der Bau des Objektes ursprünglich mit Finanzhilfen des Bundes unterstützt worden ist.

Nicht als PWI unterstützt wird bei Wegen eine Änderung der Art der Fahrbahnoberfläche durch Einbau einer bituminös gebundenen Deckschicht (OB, Belag) auf einem Kiesweg („Kies bleibt Kies“). Begründung: keine schleichende „Verteerung“ des Wegenetzes unter dem Titel „PWI“.

Für **Zuschläge** wird nur dann ein **Pauschalbeitrag** gewährt, wenn ihre Summe weniger als 25% der beitragsberechtigten Kosten beträgt. Andernfalls wird der Beitrag an die Zuschläge nach dem effektiven Aufwand bestimmt.

Beitragsberechtigt sind nur effektiv ausgeführte Arbeiten. Die Auszahlungen richten sich nach Art. 30 SVV.

5 Verfahren

Es wird den Kantonen empfohlen, mit dem Bund gestützt auf Art. 27 Abs. 4 SVV eine Programmvereinbarung über mehrere Jahre (3 - 5) abzuschliessen, womit der administrative Aufwand erheblich gesenkt werden kann. Folgende Schritte sind mindestens zu tätigen:

- Einholen der kant. Mitberichte, sofern sich das Objekt in einem Bundesinventar befindet;
- Publikation nach LwG Art. 97, mit Hinweis auf Art. 12/12a NHG;
- Bestätigung des seit der Erstellung erfolgten fachgerechten laufenden Unterhaltes und einer zweckmässigen Unterhaltsorganisation;
- Bestätigung der Einhaltung allfälliger Auflagen bei der Erstellung mit Bundesbeiträgen;

- Bestätigung, dass die bei der Erstellung mit Bundesbeiträgen seinerzeit verlangten Ersatzmassnahmen nach Art. 18 NHG vorhanden sind und gepflegt (unterhalten) werden;
- Nachweis der landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Interessen.

Folgende Unterlagen sind mit dem Beitragsgesuch mindestens einzugeben:

- Landeskartenausschnitt (auch Ausdruck aus GIS) 1: 25'000 oder 1: 50'000 mit eingetragenen Objekten (allenfalls Übersichtsplan 1:10'000 / 5'000);
- Tabelle mit Beschreibung, Nachweis Schwierigkeitsgrad, Berechnung der beitragsberechtigten Kosten und Beiträge (Mustertabelle kann bei der ASV-BLW bezogen werden);
- Bericht mit Nachweisen.

Bei der Schlussabrechnung sind sämtliche Akten gemäss den tatsächlich realisierten Objekten nachzuführen. Der Bund behält sich vor, stichprobenartig einige Wegstrecken sofort bei der Schlussabrechnung oder auch nach einigen Jahren im Beisein des Kantones und des Werkeigentümers zu besichtigen. Der Kanton stellt dem Bund mit der Schlussabrechnung die tatsächlichen Baukosten pro Objekt zur Verfügung. Diese dienen zur periodischen Überprüfung der pauschalen Ansätze.

Die Formulare für Beitragsgesuche für Bodenverbesserungen werden grundlegend überarbeitet und den Kantonen mit einem separaten Kreisschreiben zugestellt (siehe Kreisschreiben 4/2003). Dieser neue Formularsatz umfasst auch die für die PWI nötigen Formulare.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Landwirtschaft

Hauptabteilung Direktzahlungen und Strukturen
Abteilung Strukturverbesserungen, der Chef

Jörg Amsler

Beilage(n): Schema